XXVI. n. S. 384 Erw. 3; Anna Egli gegen Egli und Hörner im Journal des Tribunaux 1900, S. 102 Erw. 4) und es ist an ihr festzuhalten. Im vorliegenden Falle ist somit zu prufen, ob die Beklagte durch Annahme ihrer neuen Firma sich einer illona= len Konkurrenz gegenüber ber Klägerin schulbig gemacht hat. Dies könnte nach einer subjektiven und nach einer objektiven Seite bin geschehen sein. Subjektiv, indem die Beklagte ihre frühere Firma in der Absicht geandert hätte, die Klägerin durch Täuschung ihrer Kundschaft zu schädigen; objektiv, indem die Beklagte ein Individualrecht ber Klägerin verlett hatte burch Berwendung von der klägerischen Firma eigentümlichen Bezeichnungen ober Zusätzen. Was die subjektive Seite betrifft, fo bieten die Aften nirgends einen Anhaltspunkt für die Annahme, die Beflagte habe durch Underung ihrer alten Firma die unlautere Absicht gehabt, die Rundschaft der Klägerin an sich zu ziehen. Die Rlägerin hat die Behauptung ber Beklagten, die Anderung fei nur geschehen, um den in der That schwerfälligen Namen "Schweizerische Raturmilch-Export-Gesellschaft" durch einen für ben geschäftlichen Verkehr gangbareren und einfacheren zu erseben. burch keinen Beweis zu entkräften vermocht. Auch die französische und englische Kassung der beklagten Kirma lassen auf keinerlei unredliche Absicht schließen, da fie aus der burchaus natürlichen Erwägung hervorgeben, es fei vorteilhaft, sich der Sprache der= jenigen Länder, in welche man exportiert, auch in der Bezeich= nung der Firma zu bedienen. Hinfichtlich des zweiten Punktes ist von vornherein unzweifelhaft, daß keine Berson und keine Gesellschaft ein ausschließliches Recht, ein Individualrecht auf Benutung von Wörtern hat, die ein Land bezeichnen (Schweigerisch) ober gang allgemein die Natur eines Geschäfts und seinen Betrieb auf gesellschaftlicher Grundlage erkennen laffen (Milch= gesellschaft); in welcher Sprache bann diese Ausbrücke gebraucht werden, ist vollkommen irrelevant. Der Schutz gegen illopale Ronturrenz barf nicht so weit ausgebehnt werben, daß ein Rauf= mann ober ein kaufmannisches Geschäft Ausbrücke zu monopoli= sieren befugt ware, die dem Gemeingebrauch freistehen muffen, bamit überhaupt die Natur eines Geschäftes ober bas Land, wo es seinen Hauptsitz hat, bezeichnet werden können. Es könnte sich

im vorliegenden Falle einzig fragen, ob nicht die beklagte Gesellschaft in Prospekten, Preiscourants u. dgl. die englische Überzsehung ihrer Firma mißbräuchlich zu dem Zwecke benützt, um eine Verwechslung mit der Firma der Klägerin herbeizusühren. Allein die Klägerin hat keine Thatsachen angeführt, die eine solche Ansnahme rechtsertigen würden. Endlich kann auch aus den schon erwähnten Gründen so wenig wie eine Verletzung des speziellen Firmenrechtes eine illoyale Konkurrenz darin erblickt werden, daß die Veklagte das Wort laitiere als Adjektivum in ihrer Firma gebraucht, während die Fabrikmarke der Klägerin ein Wilchmädchen enthält.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen, und das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern in allen Teilen bestätigt.

56. Urteil vom 22. November 1901 in Sachen Reichenbach & Cie. gegen Sparkasse Zug.

Verpfändung von Genossenschaftsanteilen. Anfechtung derselben. Art. 215 O.-R. Statthaftigkeit der Berufung: Streitwert, Art. 59 Org.-Ges. — Rechtliche Natur des Genossenschaftsanteils. Schriftliche Beurkundung der Verpfändung. — Retentionsrecht. Art. 225 O.-R.

A. Durch Urteil vom 28. September 1901 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Die Klage bezw. Replik sei abgewiesen, und es seien nebst ben von den Klägern anerkannten Forberungseingaben der Beklagten im Konkurse bes Franz Wyß im Betrage von 37,451 Fr. 30 Cts. auch die beklagtischen Pfandansprüche zu beschützen an

a. Gult von 10,000 Fr. auf "Untermaihof", angegangen

1. August 1894;

b. Gült von 10,000 Fr. auf "Untermaihof", angegangen

2. August 1894;

c. Anteilschein Nr. 617 ber Sparkaffe Zug von 1000 Fr.

B. Gegen bieses Urteil haben die Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag, es sei das angesochtene Urteil in dem Sinne abzuändern, daß der Pfandrechtsanspruch der Beklagten auf dem Anteilschein der Sparkasse Zug von 1000 Fr. im Konkurse des Franz Wyß wegzuweisen sei.

C. In ber heutigen Verhandlung beantragt der Bertreter der Kläger Gutheißung, der Vertreter der Beklagten Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. In bem am 29. September 1900 eröffneten Konkurse über Franz Wyß, Weinhändler, im Maihof, Luzern, melbete die Besklagte eine Gesamtsorderung von 37,451 Fr. 30 Ct3. nebst Zins an, und beanspruchte hierfür das Pfandrecht an folgenden Wertstiteln:
- a. Gült von 10,000 Fr. auf "Untermaihof", angegangen den 1. August 1894;
- b. Gult von 10,000 Fr. auf "Untermaihof", angegangen den 2. August 1894;
 - c. Anteilschein ber Sparkasse Zug Mr. 617 von 1000 Fr.

Dieser Eingabe waren keine Belege beigegeben. Nach Auflegung bes Kollokationsplanes fochten die Kläger als Kreditoren bes Wuß mit Klage vom Monat Dezember 1900 sowohl den Forberungs: als ben Pfandrechtsanspruch ber Beklagten an, aner= kannten jedoch in der Replik die von der Beklagten beigebrachten Belege hinsichtlich des Forderungsanspruchs, so daß nur noch der Pfandrechtsanspruch der Beklagten in vollem Umfang im Streite blieb. Die Kläger jührten zur Begründung ihres Antrages an: Bezüglich der Verpfändung der beiden Gulten fei die vom luger= nischen bürgerlichen Gesethuche geforderte Form nicht erfüllt wor= ben und bezüglich der Berpfandung des Anteilscheins fehle es an ber Erfüllung der Vorschriften des Art. 215 des Obligationen= rechts, der hier in Betracht komme. Die Beklagte bestritt in ihrer Duplik, daß die Verpfändung nicht gemäß den gesetlichen Vorschriften erfolgt sei. Was den Anteilschein betreffe, so unterliege seine Verpfändung dem Art. 210 des Obligationenrechts, wonach die Übergabe des Papiers zu Pfand genüge. Eventuell hatte sie

ein Retentionsrecht an den im Streite liegenden Anteilschein. Beide Instanzen wiesen die Kläger mit ihrem Rechtsbegehren ab, das Obergericht aus im wesentlichen solgenden Gründen: Die Verhalte es sich mit der Verpfändung des Anteilscheines, denn ob man mit der ersten Instanz den Art. 210, mit den Klägern den Art. 215 des Obligationenrechts als zutreffend erachte, so sei in beiden Fällen den Ersordernissen des Gesehes entsprochen worden, da die Übergade des Anteilscheines an die Pfandgläubigerin ersolgt und die Verpfändung schriftlich beurkundet sei. Das weitere Requisit des Art. 215, die Benachrichtigung des Schuldners, falle naturgemäß dahin, da im vorliegenden Fall Pfandgläubigerin und Schuldnerin aus der verpfändeten Urkunde in der Person der Beklagten zusammenträfen.

2. Nach Art. 59 bes Organisationsgesetzes ist für die Statthaftigfeit ber Berufung an bas Bundesgericht berjenige Streitwert entscheibend, ber sich nach Maßgabe der von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erftinftanzlichen kantonalen Ge= richte angebrachten Nechtsbegehren ergibt. Da nun Klage= und Antwortbegehren vor erfter Inftang fich sowohl auf die beiben Darlehensforderungen der Beklagten von je 9000 Fr. und ihre Kontokorrentforderung von 19,451 Fr. 30 Cts. als auch auf die dafür beanspruchten Pfandrechte bezog, so ist auf die Berufung einzutreten, trogbem daß gegenwärtig nur noch das Pfandrecht ber Beklagten an bem Anteilschein Rr. 617 ber Spar- und Leihkasse Zug im Nominalwert von 1000 Fr. im Streite liegt. Denn die vor erfter Inftang eingeklagte Summe überftieg den gefetlichen Mindestbetrag bedeutend (ba nach Art. 60 Org.-Gef. mehrere in einer Klage geltend gemachten Ansprüche zusammenzurechnen sind, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschließen), und zwar hinsicht= lich der nach eidgenössischem Recht zu beurteilenden Streitpunkte. Denn sowohl fur die Darlebend: als die Kontokorrentforderung war selbstverständlich eidgenössisches Recht maßgebend. Wenn nun auch die Kläger schon in der Replik die Bestreitung der Forde= rung fallen ließen und nur noch die Beftreitung ber Pfanbrechte aufrecht erhielten, fo bag - ba die Pfandrechte an ben beiden Gulten von je 9000 Fr. gemäß konstanter bundesgerichtlicher Praxis nach kantonalem Nechte zu beurteilen sind — ber nach eidgenössischem Rechte zu entscheidende Teil des Nechtsstreites den zur Berufung an das Bundesgericht erforderlichen Streitwert nicht mehr erreichte, so kann hierauf nichts ankommen. Denn, wie bemerkt, maßgebend ist der sich aus Klage und Antwort erzgebende Streitwert.

3. In der Sache selbst ist in erster Linie die rechtliche Natur des Anteilscheines, um deffen Berpfändung es sich handelt, zu untersuchen. Die Sparkaffe Bug ift eine Genoffenschaft und ber streitige Anteilschein bekundet, daß der darin als Inhaber ge= nannte Wuß-Stocklin für ben Betrag von 1000 Fr. bei dieser Genoffenschaft mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten beteiligt sei. Der Anteilschein ist demnach ein auf den Ramen lautendes Pavier, das die Mitgliedschaft und den Geschäftsanteil einer bestimmten Berson an der Genoffenschaft bekundet, nicht da= gegen ein Inhaberpapier, und noch weniger eine "bewegliche Sache" im Sinne von Art. 210 D.-R. Denn bas Obligationen= recht versteht in Art. 210 (wie das Bundesgericht wiederholt auß= gesprochen hat, vergl. Amtl. Samml., Bb. XIX, S. 553) ebenso wie in Art. 199 f. und 213 unter bem Ausbruck "bewegliche Sache" nur forperliche Sachen, welche lediglich als forperliche Rechtsobjekte, nicht gleichzeitig als Träger von Rechten von Bebeutung find. Art. 210 D.=R. kann daber auf die Verpfändung bes streitigen Anteilscheines keine Anwendung finden. Als Ur= kunde über die Mitgliedschaft und ben Geschäftsanteil an einer Genoffenschaft ift der Anteilschein überhaupt kein cirkulations= fähiges Wertpapier. Die Mitgliedschaft in einer Genoffenschaft wird nur durch Beitrittserklärung und Aufnahme erworben und durch Austrittserklärung ober Ausschluß verloren. Sie ist also burchaus persönlicher Natur und verselbständigt sich nicht (wie bei der Aktiengesellschaft) in einer Urkunde, der Aktie, durch deren Erwerb sie begründet werden kann. Das Obligationenrecht ent= halt demgemaß über Anteilscheine von Genoffenschaften keine Bestimmungen, sondern nur folche über Gintritt, Austritt ober Ausschluß der Genoffenschafter. Der Anteilschein ist also nicht der Aktie als begebbarem Wertpapier gleichzustellen; er verbrieft ledig= lich das genossenschaftliche Recht ber barin genannten Berson. Dazu kommt, daß ber vorliegende Anteilschein nach ben auf seiner Rucheite abgebruckten Statutenbestimmungen als unübertragbar bezeichnet ist; diese Borschrift ift der Natur der Genossenschaft durchaus angemessen. Demnach ist benn klar, daß im vorliegenden Kall wirksam nicht bas Mitgliedschaftsrecht als solches ver= pfändet werden konnte, sondern von der Verpfändung des Anteil= scheines nur ergriffen werden konnten bie Forderung Brechte bes Genoffenschafters in Bezug auf Dividende, Zinfe und Liqui= dationsquote, wie sie nach Art. 694 des Obligationenrechts dem Zugriff bes Brivatglaubigers bes einzelnen Genoffenschafters unterliegen. Diese Forderungen des Genoffen an der Genoffenschaft find allerdings feine gewöhnlichen Drittmannsforderungen, fondern genoffenschaftliche, mit dem Mitgliedschaftsrecht verwobene. Als solche konkurrieren sie im Genoffenschaftskonkurse freilich nicht mit Forderungen dritter Genoffenschaftsgläubiger, allein bas andert an ihrer Natur als Forderung srechte nichts. Auf die Berpfändung eines Anteilscheines ift bemnach Art. 215 D.=R. an= mendbar.

4. Ift bemgemäß Art. 215 D.=R. für die Berpfändung bes Anteilscheines maßgebend, so fragt sich, ob die behauptete Ber= pfändung nach den Borfchriften dieses Artikels erfolgt sei. Nicht bestritten ift, daß der Anteilschein der Beklagten gur Sicherheit übergeben worden ift, und es ift auch anzuerkennen, daß ber Schuldner der verpfändeten Forderung von der Berpfändung benachrichtigt worden ist, da ja die Verpfändung an ihn selbst er= folgt ist, ihm also durch die Berpfändung selbst Kenntnis bavon gegeben wurde. Dagegen mangelt es an der schriftlichen Beur= fundung der Berpfändung. Indem Urt. 215 D.=R. die schriftliche Beurkundung der Berpfändung fordert, schreibt er fur ben Bfandbestellungsvertrag (ben dinglichen Pfandvertrag) die schriftliche Bertragsform vor. Demgemäß tommt Art. 12 bes D.=Rt. gur Unwendung, wonach zur Erfüllung ber geforderten Schriftform die Unterschrift aller Personen gehört, welche durch den Bertrag verpflichtet werden follen, also beim Pfandvertrag (wie bas Bunbesgericht in Band XVII, S. 510, Erw. 5 ber amtlichen Samm= lung seiner Entscheidungen ausgesprochen hat) die Unterschrift zwar nicht bes Pfandnehmers, wohl aber diejenige bes Pfand=

gebers erforderlich ist; denn dieser soll ja zweisellos durch die Psandbestellung verpflichtet werden. Eine vom Berpfänder unterzeichnete Verpfändungserklärung liegt aber nicht vor. Der Bürgsichein, auf den die Vorinstanz sich hierfür beruft, enthält eine solche offenbar nicht, da er zwar erklärt, für die Forderung sei der Anteilschein Kr. 617 "deponiert", allein eben nicht vom Verspfänder und Hauptschuldner Franz Wyß-Stocklin, sondern nur vom Vürgen M. A. Wyß unterzeichnet ist. Der Brief des Schuldners Wyß an die Sparkasse, vom 23. März 1899, auf den die Beklagte gelegentlich hinweist, ist zwar vom Hauptschuldner und Verpfänder Wyß unterzeichnet, allein die Beurkundung eines über den Anteilschein Kr. 617 abgeschlossenen Pfandvertrages kann in diesem Brief, der lediglich die Anzeige vom Verkauf eines Teils der bei der Sparkasse "deponierten" Anteilscheine des Franz Wyß enthält, nicht gefunden werden.

5. Ein Pfandrecht der Beklagten an dem streitigen Anteilschein ist sonach nicht begründet. Aber auch ein Netentionsrecht derselben kann nicht anerkannt werden. Das Retentionsrecht des Art. 225 O.=R., um welches es sich hier handelt, erstreckt sich auf die beweglichen Sachen und Wertpapiere des Schuldners, die sich mit dessen Willen in der Verfügungsgewalt des Gläubigers befinden. Nun ist aber bereits dargethan worden, daß der fragliche Anteilsschein weder eine bewegliche Sache, noch ein Wertpapier (vergl. Amtl. Samml. der bundesgerichtl. Entsched., Bd. XI, Nr. 57, Erw. 6; Bd. X, S. 281; Bd. XXII, S. 173 s., Erw. 6; Hasen untersuchen, ob die übrigen Voraussehungen eines Netentionsrechts gegeben wären.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß der Pfandrechtsanspruch der Beklagten auf den Anteilschein Nr. 617 der Sparkasse Zug im Konkurse des Franz Wyß weggewiesen wird.

- 57. Urteil vom 6. Dezember 1901 in Sachen Lehner Kunftseidefabrik Glattbrugg in Liquid, gegen Lehner Artificial Silk Company Limited.
- Genossenschaft. Kauf, oder Einlage in das Genossenschaftsvermögen? Liquidation; Geltendmachung von Anteilsrechten.
- A. Durch Urteil vom 21. Juni 1901 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

Die Klage wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß zu dem vorhandenen Liquidationsergebnis der beklagten Genossenschaft der Betrag der auf den Anteilen noch nicht geleisteten Einzahzungen mit 560,000 Fr. hinzuzurechnen und daß das Ergebnis in 1200 gleiche Quoten zu zerlegen ist, von denen die Klägerin 172 zu beanspruchen hat; im übrigen ist die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in rich= tiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Beklagten diesen Berufungsantrag. Eventuell beantragt er, für den Fall, daß eine Pflicht zur Einzahlung der restierenden 70 % angenommen werden sollte, seien nicht die vollen 70 % hinzuzurechnen, sondern höchstens die Hälfte nach billigem Ermessen zu scontieren.

Der Vertreter der Klägerin trägt auf Abweisung der Berufung an, wobei er indessen auch die Inkompetenz des Bundesgerichts als Abweisungsgrund geltend macht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Prozeß beruht auf folgendem Sachverhalt: Die Kläsgerin, Lehner Artisticial Silk Company Limited Bradford, hatte im Jahre 1894 von Dr. Lehner in Zürich dessen schweizerisches und deutsches Patent für eine von ihm ersundene Kunstseide erworden und hierauf in Glattbrugg eine Fabrik zunächst zur Erprodung der Ersindung und sodann zur Fabrikation der Lehnerschen Kunstseide errichtet. Zum Zwecke der Abtretung dieses Patentes und bes Erwerbes der Fabrik in Glattbrugg gründete sich am 14. April 1897 die Lehner Kunstseidesabrik in Glattbrugg (die Beklagte),